



INTA-STIFTUNG

Helga-und-Werner-Sprenger-Friedenspreis

Grundsätze zur Vergabe (Stand 9.07.24)

1. Einleitung

Mit der Vergabe des "Helga-und-Werner-Sprenger-Friedenspreises" würdigt die INTA-Stiftung Menschen oder Initiativen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Friedens im Sinne der Stiftungsziele (siehe hierzu auch Präambel: <https://www.inta-stiftung.de/stiftung/praeambel/>) verdient gemacht haben. Diese sollen durch den Preis Auszeichnung, Unterstützung und öffentliche Anerkennung finden.

Dieser Friedenspreis hat in erster Linie Menschen und Initiativen im Blick, die beispielhafte und innovative Aktionen und Projekte zur Förderung des friedvollen Zusammenlebens lokal, regional oder global zum Ziel haben.

Der Friedenspreis wird jährlich im November, dem Geburtsmonat von Werner Sprenger, im Rahmen einer Feier verliehen. Der Preis ist mit € 5.000,- dotiert und mit der Übergabe einer Urkunde verbunden.

2. Bewerbung und Nominierung

Bewerbungen für den Friedenspreis sind ebenso wie Nominierungen von Dritten bis zum 15. September des jeweiligen Vergabjahres digital (Anhang an E-Mail von maximal zwei Seiten) einzureichen an die INTA-Stiftung: info@inta-stiftung.de

Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Name/ Bezeichnung der Person/ der Initiative (bei Initiativen: Kontaktdaten der Ansprechperson)
- Welches Engagement soll gewürdigt werden? Was genau macht es „friedenspreiswürdig“? Was ist besonders?
- Bei Nominierungen: auch Kontaktdaten der nominierenden Person für mögliche Nachfragen nennen
Aktuelle Links, auch zu zu Presse- und Mediendokumenten, können gerne beigefügt werden.

3. Vergabe

Eine fünfköpfige Jury, bestehend aus den drei Mitgliedern des Stiftungsrats sowie zwei weiteren durch den Stiftungsrat ernannten Personen (z. Zt. Gernot Eler, Staatsminister a. D. und Ursula Sladek, Mitgründerin der EWS Schönau), entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung über die Vergabe des Preises. Sie entscheidet auch darüber, ob der Preis geteilt wird.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Im Anschluss an die Sitzung werden die Preisträger/-innen bzw. Initiativen durch den Stiftungsrat informiert.

4. Sonstiges:

Reisekosten zur Verleihung werden i.d.R. nicht erstattet.